



STADT OVERATH

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“

Stand: 03. November 2021

Auftraggeber: Stadt Overath
Hauptstraße 10
51491 Overath

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl
Telefon: 02291 927803-0
Fax: 02291 927803-9
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Maria Luisa Otterbach, M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	3
3	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	5
4	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	6
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	19
6	FAZIT	20
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	21

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. Quelle: Orthophoto @ Geobasis NRW	2
Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) mit Änderungsbereichen (blau).....	5
Tabelle 2: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	7

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bau,- Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“ beschlossen

Die Stadt Overath beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung des nördlichen Stadtquartiers.

Für das Gebiet ist am 24.01.1985 der Bebauungsplan Nr. 28/4 Ortskern-Nord“ mit Gestaltungssatzung in Kraft getreten. Seitdem wurden insgesamt vier Änderungsverfahren durchgeführt. Insbesondere in den letzten Jahren sind verschiedene Neubauvorhaben im Plangebiet errichtet worden, bei denen oftmals im Zuge der Baugenehmigungen auch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Gestaltungssatzung notwendig waren.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 soll auf Grundlage der bestehenden Bebauung und Nutzungsmischung eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes unter Berücksichtigung der im Baugesetzbuch aufgeführten Ziele erfolgen.

Durch die Neuordnung soll eine behutsame Nachverdichtung mit einer Mischung aus Geschäften, Infrastruktureinrichtungen, Verwaltungen und vor allem Wohnen im Zentrum von Overath planungsrechtlich umsetzbar sein.

Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“ soll der alte Bebauungsplan Nr. 28/4 sowie die Gestaltungssatzung aufgehoben werden.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. Quelle: Orthophoto @ Geobasis NRW

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Für die Arten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen, ist davon auszugehen, dass es mit dem Vorhaben nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Februar 2020 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 21.08.2020.

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Vorhabenbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10 ha (100.667 m²) im nördlichen Bereich des Ortskerns von Overath. Der Geltungsbereich wird umgrenzt von der Straße „Ferenberg“ im Westen, dem Friedhof im Nordwesten, der Straße „Hubertushang“ im Norden, dem bergseitig gelegenen Teil der „Josefshöhe“ im Osten und der „Hauptstraße“ im Süden.

Der Geltungsbereich ist durch zwei- bis dreigeschossige, überwiegend geschlossene straßenbegleitende Bebauung geprägt. Entlang der Hauptstraße finden sich Geschäfts- und Infrastrukturnutzungen mit Wohnen in den Obergeschossen. Nördlich, bis zur „Glockengießersstraße“ findet sich gemischtgenutzte Bebauung mit größeren Freiflächen und Parkplätzen. Der nördliche Bereich zwischen „Hubertushang“ und „Glockengießersstraße“ ist fast ausschließlich durch Wohnbebauung geprägt.

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich ein kleiner Waldbestand, der Bereich ist stark hängig, es finden sich überwiegend Buchen mittlerem Baumholzalters. Der Waldmantel besteht aus Verjüngung von Buche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Birke (*Betula*

pendula) sowie Haselnuss (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Brombeere (*Rubus fruticosus*) hat einen hohen Deckungsgrad. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches findet sich ebenfalls ein Waldbestand aus Laubgehölzen mittlerem Baumholzalters.

Die Gehölzbestände sind zum Erhalt festgesetzt.

Die Flurstücke 3443 und 3445 an der Hauptstraße liegen derzeit als Schotterfläche vor. Teilweise haben sich krautige Ruderalarten, wie Stachel-Lattich (*Lactuca serriola*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*) und Melde (*Atriplex spec.*) auf der Schotterfläche etabliert. Auf dem Streifen im Osten des asphaltierten Weges findet sich Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) und Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*). Es verläuft eine asphaltierte Zuwegung zu rückwärtigen Grundstücken über die Fläche. Auf der Schotterfläche finden sich im Norden eine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit ca. 50 cm Stammdurchmesser. Der Stamm ist mit Efeu bewachsen. Auf der Fläche besteht bereits Baurecht nach § 13 a BauGB.

Das Flurstück 2779 liegt als Wiesenbrache vor. Hier findet sich neben Gräsern wie dem Roten Straußgras (*Agrostis capillaris*) und dem Knaulgras (*Dactylis glomerata*) unter anderem die Brennnessel (*Urtica dioica*), Wilde Möhre (*Daucus carota*). Zudem findet sich auch hier die Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Insgesamt ergibt sich daraus eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* im Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut „Biotop - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“.

Es ist vorgesehen die Josefshöhe im Nordosten des Geltungsbereiches als Reines Wohngebiet (WR) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auszuweisen. Hier sind derzeit keine wesentlichen baulichen Änderungen geplant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanens nur zur geringfügiger Neuversiegelung kommt. Es handelt sich vielmehr um eine Anpassung des Planungsrechtes an die vorhandenen Strukturen. Prägende Einzelbäume sowie die kleinen Waldbestände im Nordosten und Osten des Gebietes werden zum Erhalt festgesetzt. Größere Gartenflächen liegen außerhalb des überbaubaren Bereiches und bleiben somit auch erhalten.

Es kommt lediglich auf den Flurstücken 3443 und 3445 und auf dem Flurstück 2779 zur Neuversiegelung/Überbauung.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) mit Änderungsbereichen (blau)

3 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im Planbereich und seiner näheren Umgebung berücksichtigten Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 4 im Messtischblatt 5009 „Overath“ die in Kap. 3 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. angrenzenden Biotoptypen „Laubwald“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ „Brachen“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ aus. Insgesamt könnten demnach 25 Vogelarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate).

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Siedlungsbrachen gebunden sind,

- vorübergehende Störung der Habitatfunktion für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an die angrenzenden Habitate (hier Hausgärten mit Gehölzbestand und Gebäude) gebunden sind durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes von Overath ist eine zusätzliche Störung durch die Errichtung weiterer Gebäude vernachlässigbar, da innerhalb des Siedlungsbereiches bereits eine hohe Lärmbelastung herrscht. Unmittelbar an die zu überbauenden Grundstücke grenzen keine sensiblen Habitate an. Die Grundstücke sind bereits von Bebauung umgeben.

4 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Laubwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurden keine Horst- bäume im Plangebiet vorge- funden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Es erfolgt kein Eingriff in die Waldbestände des Plangebietes. Eine Stö- rung der Art wird ausge- schlossen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Brache	(Na)					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Laubwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurden keine Horst- bäume im Plangebiet vorge- funden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Es erfolgt kein Eingriff in die Waldbestände des Plangebietes. Eine Stö- rung der Art wird ausge- schlossen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Brache	(Na)					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Laubwald			-	Der Vorhabenbereich wird		Nein

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben		evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
		Vegetations- arm						
		Gärten	(Na)					
		Gebäude						
		Brache						
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Laubwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzbestände im Plangebiet eignen sich nicht als Fortpflanzungs- und Ru- hestätte für den Graureiher, da er größere Gehölzbe- stände außerhalb des Sied- lungsbereiches bevorzugt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich nicht. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Brache						
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Laubwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da es sich aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungs- bereiches nicht um opti- male Nahrungshabitats handelt. Zudem sind in der näheren Umgebung Ausweichhabitats vorhan- den sind.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Brache	(Na)					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Laubwald	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurden keine Horst- bäume im Plangebiet vorge- funden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Es erfolgt kein Eingriff in die Waldbestände des Plangebietes. Eine Stö- rung der Art wird ausge- schlossen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Gebäude						
		Brache	(Na)					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die dichten Gehölzstruktu- ren der Waldbereiche im Vorhabenbereich gelten als potentielle Bruthabitats.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Die Waldstrukturen blei- ben im Geltungsbereich erhalten. Von einer Stö- rung der Arten wird nicht ausgegangen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Vegetations- arm	(Na)					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
		Gebäude						
		Brache	(FoRu), Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
<i>Charadrius du- bius</i>	Flussregenpfei- fer	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Aufgrund der Lage inner- halb des dicht besiedelten Gebietes und dem Fehlen von Wasserflächen in un- mittelbarer Umgebung eig- net sich der Geltungsbe- reich nicht als Lebensraum für den Flussregenpfeifer	Das Vorkommen des Flussregenpfeifers wird nicht erwartet.	Nein
		Kleingehölze						
		Vegetations- arm	FoRu!					
		Gärten						
		Gebäude						
		Brache	FoRu					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Das Vorkommen der Meh- lschwalbe im Siedlungsbe- reich von Overath wird nicht ausgeschlossen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Es kommt zu keinem Ab- riss von Gebäuden, somit werden potentiell vorkom- mende Brutstätten nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze						
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Brache	(Na)					
<i>Dendrocopos me- dius</i>	Mittelspecht	Laubwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Höhlenbäume finden sich im Geltungsbereich nicht.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind.	Nein
		Kleingehölze						
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Gebäude						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Brache					Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Laubwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Höhlenbäume finden sich im Geltungsbereich nicht.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude						
		Brache						
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Laubwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Das Vorkommen des Schwarzspechtes ist nicht zu erwarten, da er ausge- dehnte Waldgebiete als Ha- bitat bevorzugt. Er meidet Siedlungsgebiete.	Der Schwarzspecht ist im Plangebiet nicht zu erwar- ten. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Gebäude						
		Brache						
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet vorhanden. Brutstätten in Gebäuden wurden nicht gesichtet. Po- tentielle Brutstätten sind im Siedlungsbereich von	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. In die Waldbereiche wird nicht eingegriffen. Es wer- den keine Gebäude abge- rissen. Somit kommt es	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Brache	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
						Overath jedoch nicht auszu- schließen.	zu keinem Verlust von Brutstätten des Turmfal- ken. Von einer Störung wird innerhalb des Sied- lungsbereiches nicht aus- gegangen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches eignen sich nicht zur Anlage von Nestern, da die Rauch- schwalbe Viehställe als Niststätten bevorzugt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar. Das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Brache	(Na)					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Neuntöter ist im Gel- tungsbereich nicht zu erwar- ten. Es finden sich keine ge- eigneten Heckenstrukturen als Niststandorte in Verbin- dung zu blütenreichen Of- fenlandstrukturen zur Nah- rungssuche. Der Neuntöter gilt als störungsempfindliche Art, die das Innere von Siedlungsbereichen meidet.	Das Vorkommen des Neuntöters ist nicht zu er- warten. Das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	FoRu!					
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Gebäude						
		Brache	Na					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Laubwald	(FoRu)		-	Der Vorhabenbereich wird		Nein

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben		evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurden keine Horst- bäume im Plangebiet vorge- funden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Es erfolgt kein Eingriff in die Waldbestände des Plangebietes. Ein Stö- rungsrisiko ist aufgrund der Lage im Siedlungsbe- reich vernachlässigbar. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Gebäude						
		Brache	(Na)					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Laubwald	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Das Vorkommen des Feld- sperlings im Siedlungsbe- reich von Overath wird nicht ausgeschlossen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhan- den sind. Es kommt zu keinem Ab- riss von Gebäuden, somit werden potentiell vorkom- mende Brutstätten nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Brache	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz	Laubwald	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine als Brutstätte geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet bekannt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhan- den sind. In die größeren Gartenanlagen mit Baum- bestand innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht eingegriffen. Somit sind keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ru- hestätten vom Vorhaben betroffen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Vegetations- arm						
		Gärten	FoRu					
		Gebäude	FoRu					
		Brache						
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Laubwald	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gehölzstrukturen inner- halb des Geltungsbereiches sind aufgrund ihrer geringen Größe und der Lage inner- halb des Siedlungsgebietes nicht als Habitat für den Waldlaubsänger geeignet. Der Waldlaubsänger bevor- zugt ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder.	Das Vorkommen des Waldlaubsängers ist im Geltungsbereich nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze						
		Vegetations- arm						
		Gärten						
		Gebäude						
		Brache						
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Laubwald	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gehölzstrukturen inner- halb des Geltungsbereiches sind aufgrund ihrer geringen	Das Vorkommen der Waldschnepfe ist im Gel- tungsbereich auszuschlie- ßen. Das Eintreten von	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Vegetations- arm						

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Gärten				Größe und der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes nicht als Bruthabitat geeignet. Die Waldschnepfe findet sich in größeren laub- und Mischwäldern.	Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
		Gebäude						
		Brache						
<i>Serinus serinus</i>	Girnitz	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze im Plangebiet sind u.U. als Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. In die größeren Gartenanlagen mit Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht eingegriffen. Somit sind keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben betroffen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze						
		Vegetationsarm						
		Gärten	FoRu!, Na					
		Gebäude						
Brache	(FoRu), Na							
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Laubwald	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Turteltaube meidet jedoch das Innere größerer Siedlungen, daher ist das Vorkommen innerhalb des Siedlungsbereiches von Overath nicht zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignete Habitats zur Verfügung stehen. In die größeren Gartenanlagen mit Baumbestand	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Vegetationsarm						
		Gärten	(Na)					
		Gebäude						
Brache	Na							

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
							innerhalb des Geltungs- bereiches wird nicht ein- gegriffen. Somit sind keine potentiellen Fort- pflanzungs- und Ruhe- stätten vom Vorhaben be- troffen. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Laubwald	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Niststätten innerhalb von Gebäuden sind im Gel- tungsbereich nicht bekannt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da es sich aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungs- bereiches nicht um opti- male Nahrungshabitate handelt. Zudem sind in der näheren Umgebung Ausweichhabitate vorhan- den sind. Das Eintreten von Ver- botstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Brache	Na							
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Höhlenbäume sind im Gel- tungsbereich nicht betref- fen. Das Vorkommen von	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhan- den sind.	Nein
		Kleingehölze						
		Vegetations- arm						
		Gärten	Na					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum
Bebauungsplan Nr. 156 „Overath – Ortskern-Nord“, der Stadt Overath

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforder- lich?
		Gebäude	FoRu			Brutstätten innerhalb des Siedlungsbereiches von Overath ist nicht auszuschließen.	In die Waldbereiche wird nicht eingegriffen. Es werden keine Gebäude abgerissen. Somit kommt es zu keinem Verlust von Brutstätten des Stars. Von einer Störung wird innerhalb des Siedlungsbereiches nicht ausgegangen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	
		Brache	Na					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Laubwald		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Niststätten innerhalb von Gebäuden sind im Geltungsbereich nicht bekannt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da es sich aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches nicht um optimale Nahrungshabitate handelt. Zudem sind in der näheren Umgebung Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Vegetationsarm						
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Brache	Na					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 17.08.2020 | MTB-Q: 5009-4

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 17.08.2020

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 10.09.2020; Datum der Antwort: keine Rückmeldung

⁴ Datum der Geländebegehung: 21.08.2020

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Durch folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können nachteilige Auswirkungen des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze – Vögel

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom **1. Oktober bis 28. Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

E 1 Erhalt von Einzelbäumen

Prägende Einzelbäume entlang des Kolpingplatzes sowie südlich der Glockengießersstraße und an der Hauptstraße sind gemäß der Planzeichnung zu erhalten.

E 2 Erhalt von Wald-/Gehölzstrukturen

Die Gehölzstrukturen am Hubertushang im Südosten des Geltungsbereiches sind zu erhalten. Zudem werden die Gehölzstrukturen im Süden des Geltungsbereiches an der Josefshöhe als Wald festgesetzt und somit erhalten. Die Umgrenzung der Flächen findet sich ebenfalls in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

G 1 Anlage von Grünstrukturen

Es wird empfohlen mit Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes als Urbanes Gebiet auch Grünstrukturen wie Einzelbäume, Hecken, Solitärsträucher oder Staudenrabatten in das Gebiet einzubringen.

6 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Stadt Overath
Hauptstraße 10
51491 Overath

Aufgestellt:

Waldbröl, den 03. November 2021



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>,
abgerufen am 21.08.2020